



Studien- und Prüfungsreglement über den Studiengang zum Erwerb des Masters of Science in Physiotherapie (MScPT)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹) Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV²),

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Studiengang zum Erwerb des Masters of Science in Physiotherapie an der Berner Fachhochschule (MScPT).

2. Allgemeines zum Studium

Art. 2 ¹ Der Masterstudiengang wird in Kooperation mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) durchgeführt.

² Die Studierenden bleiben ausschliesslich im Studiengang an der Berner Fachhochschule immatrikuliert und unterliegen dem zugehörigen Studien- und Prüfungsreglement. Die erworbenen European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Credits) gelten als gegenseitig anerkannt.

3. Studienvoraussetzungen / Zulassung

Art. 3 Inhalt und Verfahren der Zulassung richten sich nach dem Reglement vom 04.05.2010 über das Zulassungsreglement für den Studiengang zum Erwerb der Masters of Science Diploms in Physiotherapie (Zulassungsreglement; ZulR MScPT).

4. Studienaufbau, Studienplan, Regelstudienzeit und Studienunterbruch

Studienaufbau

Art. 4 ¹ Der Masterstudiengang Physiotherapie wird als Teilzeitstudium angeboten.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

² Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 90 ECTS-Credits.

³ Die Module sind in die folgenden Modulgruppen zusammengefasst:

- a* medizinisch-physiotherapeutische Grundlagen,
- b* klinisch-physiotherapeutische Entwicklung,
- c* Forschungs-Methoden,
- d* Wissenschaftliches Praktikum und
- e* Masterarbeit

⁴ Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.

⁵ Es gibt folgende Modulkategorien:

- a* Pflichtmodule, die für den Abschluss des Studienganges besucht werden müssen,
- b* Wahlpflichtmodule, die aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen.

⁶ Für jedes Modul gibt es eine Modulbeschreibung, die mindestens Auskunft gibt über:

- a* den fachlichen Inhalt des Moduls,
- b* die Lehr- und Lernformen,
- c* die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise,
- d* die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits.

Studienplan

Art. 5 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erarbeitet einen Studienplan, der die Einzelheiten zum Studium festlegt und durch die Fachbereichsleitung erlassen sowie durch die Departementsleitung genehmigt wird.

² Curriculare Änderungen im Laufe des Studienjahres bleiben vorbehalten. Sie werden frist- und formgerecht publiziert und dann als bekannt vorausgesetzt.

Regelstudienzeit

Art. 6 ¹ Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester.

² Wer die Studiendauer von sechs Semestern überschreitet, muss bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter einen begründeten Antrag auf Studienverlängerung unter Angabe wichtiger Gründe stellen. Der Entscheid über eine Verlängerung liegt bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter.

³ Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 2 sind namentlich Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Kinderbetreuung, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen, auswertige Studienaufenthalte, Erwerbstätigkeit oder Todesfall einer nahestehenden Person. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden, und die Studiengangsleitung kann einen Vertrauensarzt beiziehen.



Studienunterbruch

Art. 7 ¹ Das Studium kann für mindestens ein bis höchstens zwei Semester unterbrochen werden. Ein wiederholter Studienunterbruch ist zulässig, sofern die gesamte Unterbrechungszeit drei Semester nicht übersteigt. Die Unterbrechungszeit zählt nicht zur Studiendauer.

² Ein Studienunterbruch ist der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter vor Semesterbeginn schriftlich zu melden.

5. Module

Modulanmeldung

Art. 8 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt rechtzeitig bekannt, bis wann die Studierenden sich für die einzelnen Module anzumelden haben.

² Die Anmeldung für die einzelnen Module ist verbindlich.

Bestehensnorm für Module, Vergabe von ECTS

Art. 9 ¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4.0, oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht ist.

² Für ein bestandenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.

Anzahl ECTS-Credits pro Semester

Art. 10 ¹ Pro Semester sind in der Regel Module im Umfang von 15 ECTS-Credits zu belegen.

² Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 6 Absatz 3 entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

6. ECTS-Credits

ECTS-Berechnung

Art. 11 ¹ Die Berner Fachhochschule wendet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Credits) an.

² Ein ECTS-Credit erfordert ein Arbeitspensum der Studierenden von ungefähr 30 Arbeitsstunden.

³ Das Teilzeitstudium umfasst ein jährliches Arbeitspensum der Studierenden von ca. 30 ECTS-Credits.

⁴ Das Arbeitspensum der Studierenden setzt sich zusammen aus

- a* Kontaktstudium,
- b* geführtem Selbststudium,
- c* freiem Selbststudium und
- d* Kompetenznachweisen.

Übertritt und Anrechnung von Studienleistungen

Art. 12 ¹ An einer Fachhochschule oder Universität erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.

² Studienleistungen, die nicht an einer Fachhochschule oder Universität erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.

³ Die Entscheidung hinsichtlich der Gleichwertigkeit und Notenanrechnung obliegt in jedem Fall der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

7. Kompetenznachweise und deren Bewertung

Formen

Art. 13 ¹ Formen von Kompetenznachweisen sind insbesondere:

- a* mündliche und schriftliche Prüfungen,
- b* Präsentationen,
- c* Referate,
- d* Projekte,
- e* Lernberichte,
- f* Schriftliche Arbeiten,
- g* Master-Thesis.

² In jedem Modul haben die Studierenden zur Vergabe von ECTS-Credits mindestens einen Kompetenznachweis zu erbringen.

³ Nachweise über die Unterrichtspräsenz allein reichen als Kompetenznachweis nicht aus.

Präsenzpflcht

Art. 14 Bei einzelnen Veranstaltungen können die Modulverantwortlichen Dozierenden eine Präsenzpflcht anordnen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist. Die Erteilung des Testats kann von der Einhaltung der Präsenzpflcht abhängig gemacht werden.

Anmeldung für einen Kompetenznachweis

Art. 15 ¹ Wer ein Modul belegt, ist auch für den Normaltermin des jeweiligen Kompetenznachweises gemäss Studienplan angemeldet.

² Die Anmeldung ist verbindlich.

Sprache der Kompetenznachweise

Art. 16 ¹ Kompetenznachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

² Die Master-Thesis kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der betreuenden Dozentin oder des betreuenden Dozenten auch in englischer Sprache verfasst und präsentiert werden.

Information über Kompetenznachweise

Art. 17 Die Modulverantwortlichen geben den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt

- a* in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,
- b* welche Leistungen zu erbringen sind,
- c* wann (Zeitpunkt) und über welche Zeitdauer die Leistungen zu erbringen sind

- d* welche Hilfsmittel zulässig sind,
- e* nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,
- f* wer die Bewertung vornimmt.

Modulbewertung

Art. 18 ¹ Die Modulbewertung kann anhand eines Kompetenznachweises in Form einer Modulschlussprüfung oder anhand einer oder mehrerer Kompetenznachweise in anderer Form erfolgen.

² Ein Modul gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aller Kompetenznachweise mindestens die Note 4.0 oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht hat.

Eröffnung der Ergebnisse

Art. 19 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eröffnet die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich.

Bewertung

Art. 20 ¹ Kompetenznachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in der Regel in Zehntelsnoten oder mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

² Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:

| | |
|-----------------|--------------|
| 6.0 | hervorragend |
| 5.5 – 5.9 | sehr gut |
| 5.0 – 5.4 | gut |
| 4.5 – 4.9 | befriedigend |
| 4.0 – 4.4 | ausreichend |
| weniger als 4.0 | ungenügend |

³ 4.0 und höhere Noten bezeichnen bestandene Kompetenznachweise; Noten unter 4.0 bezeichnen nicht bestandene Kompetenznachweise.

⁴ Die Studiengangsleitung bestimmt, welche Kompetenznachweise in welchen Modulen statt mit einer Note mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet werden.

8. Master- Thesis

Thesis

Art. 21 ¹ Die Thesis wird in der Regel während des letzten Semesters verfasst.

² Mit der Thesis kann frühestens nach Abschluss von Lernleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits begonnen werden.

³ Die Modulbeschreibung zur Thesis definiert die inhaltlichen, formalen und zeitlichen Anforderungen an die Leistungen der Studierenden.

⁴ Das Datum des Abgabetermins legt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter fest.

⁵ Die Themenstellung der Thesis wird durch die betreuende Dozentin oder

den betreuenden Dozenten in Absprache mit der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter formuliert.

⁶Die Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf begründeten Antrag hin Gruppenarbeiten bewilligen.

⁷Die Thesis wird unter Vorbehalt von Artikel 24 Absatz 5 öffentlich präsentiert. Ihre Bewertung richtet sich nach Artikel 22.

Bestehen der Thesis

Art. 22 ¹ Die Thesis ist ein Modul und besteht aus einer schriftlichen Arbeit sowie deren Präsentation.

²Die Note der schriftlichen Arbeit und die Note der Präsentation werden aus dem Durchschnitt der Bewertungen beider Gutachter ermittelt.

³Die Thesis wird insgesamt als bestanden bewertet, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die dazugehörige Präsentation als bestanden, das heisst mindestens mit der Note 4.0, bewertet werden.

Gutachten der Thesis

Art. 23 ¹ Die Thesis wird durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter begutachtet. Erstgutachterinnen oder Erstgutachter sind:

- a* die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent,
- b* die zuständige Lehrbeauftragte/der zuständige Lehrbeauftragte,
- c* eine Mittelbauangehörige/ein Mittelbauangehöriger der Forschung mit Lehrfunktion oder mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet.

² Die Thesis wird zudem durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter begutachtet. Alle unter Art. 23 Absatz 1 angeführten Personengruppen können auch als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter tätig sein. Darüber hinaus können auch nicht forschende Mittelbauangehörige sowie externe Expertinnen und Experten als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter fungieren.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet definitiv über die Zuteilung der Erst- und Zweitgutachter.

Präsentation der Thesis

Art. 24 ¹ Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.

²Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der Präsentation ist die schriftliche Arbeit der Thesis.

³Die Thesis-Präsentation wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter gemäss Artikel 23 abgenommen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter leitet das Gespräch.

⁴ Expertinnen und Experten aus der Praxis können als Beisitzende mit beratender Funktion an der Thesis-Präsentation teilnehmen.

⁵ Besteht eine Geheimhaltungspflicht mit Dritten wird die Master-Thesis nicht im öffentlichen Rahmen präsentiert.

9. Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen

Art. 25 ¹ Nicht bestandene Module können mit separater Anmeldung höchstens einmal wiederholt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt Zeitpunkt und Modalitäten der Wiederholung.

² Es besteht kein Anspruch auf die unmittelbare Wiederholung eines Moduls oder eines Kompetenznachweises beziehungsweise auf die Wiederholung des Moduls oder Kompetenznachweises in jedem Semester.

³ Die Wiederholung hat grundsätzlich am nächsten ordentlichen Zeitpunkt gemäss Studienplan / Studienjahresstruktur zu erfolgen. Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.

⁴ Nicht bestandene Kompetenznachweise können ohne erneutes Belegen von Modulen mit separater Anmeldung wiederholt werden (Nachprüfung). Die Wiederholung hat in der Regel bis Semesterende zu erfolgen.

⁵ Die Fristen für die Anmeldung zur Wiederholung werden von der Studiengangsleiterin oder vom Studiengangsleiter rechtzeitig bekannt gegeben.

⁶ Die Anmeldung zur Wiederholung kann bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Wiederholung bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter zurückgezogen werden.

⁷ Ist ein Kompetenznachweis bestanden, so können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Es ist nicht möglich, durch erneutes Absolvieren gleicher oder inhaltlich ähnlicher Module beziehungsweise deren Kompetenznachweise eine bessere Bewertung zu erreichen.

Art. 26 ¹ Bei Nichtbestehen der schriftlichen Arbeit der Thesis mit einer Note nicht unter 3.5, kann der schriftliche Teil innert 6 Wochen nachgebessert und ein zweites Mal zur Beurteilung eingereicht werden.

² Wird die nachgebesserte Masterarbeit erneut als ungenügend beurteilt oder wird der Leistungsnachweis der schriftlichen Arbeit der Thesis mit einer Note unterhalb 3.5 bewertet, kann sie nach separater Anmeldung einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden, frühestens zum darauf folgenden Semesterende, spätestens jedoch ein Jahr später muss die Masterarbeit erneut an die zuständige Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter eingereicht werden.

³ Die Wiederholung erfolgt bei einer Dozentin oder einem Dozenten, die oder der von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter be-

zeichnet wird und nicht dieselbe Person sein darf, die bereits das Erstgutachten beziehungsweise Zweitgutachten erstellt hat.

⁴ Bei Nichtbestehen der Präsentation, kann sie nach erneuter Anmeldung einmal wiederholt werden.

⁵ Zeitpunkt, Frist und Rückzug der Anmeldung richten sich nach Artikel 25 Absatz 3 bis 6.

10. Studienabschluss

Art. 27 ¹ Das Master-Diplom erhält, wer

- a* die schriftliche Arbeit der Thesis sowie deren Präsentation erfolgreich bestanden hat,
- b* 90 ECTS-Punkte erlangt hat und
- c* nicht aus disziplinarischen Gründen vom Studium ausgeschlossen werden muss.

² Wer sein Masterstudium am Fachbereich Gesundheit der Berner Fachhochschule erfolgreich abschliesst, erhält den akademischen Grad „Master of Science BFH in Physiotherapie“ (MScPT) verliehen.

11. Organisation

Zuständigkeit bei Kompetenznachweisen

Art. 28 Für die ordnungsgemässe Vorbereitung unter Einschluss des Stel lens von Aufgaben, Durchführung, Korrektur und Bewertung des Kompetenznachweises ist diejenige Person als Prüfender oder Prüfende verantwortlich, die das betreffende Modul hauptsächlich unterrichtet. Sie kann für die Erfüllung dieser Aufgaben weitere Mitarbeitende einbeziehen. Für die abschliessende Leistungsbeurteilung trägt sie jedoch allein die Verantwortung.

Prüfungsorganisation und Prüfungsaufsicht

Art. 29 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter oder von ihm oder ihr beauftragte Dritte führen die Prüfungen operativ durch und organisieren die Prüfungsaufsicht.

Durchführung von schriftlichen Prüfungen

Art. 30 ¹ Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich handschriftlich oder mittels elektronischer Hilfsmittel verfasst. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter regelt das Nähere

² Bei elektronisch unterstützten Prüfungen stellt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter angemessene Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Verhinderung von Betrug sicher.

Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Art. 31 ¹ An mündlichen Prüfungen hat neben der Prüfenden oder dem Prüfenden eine zweite Person teilzunehmen, welche schriftliche Aufzeichnungen über die Prüfung vornimmt.

² Audio-Aufzeichnungen sind anstelle der zweiten Person zulässig.

Verspätete Einreichung, Fernbleiben und Abbruch

Art. 32 ¹ Wer ohne wichtigen Grund einem Termin zur Ablegung eines Kompetenznachweises fernbleibt oder diesen abbricht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1.

² Wer aus einem wichtigen Grund gemäss Artikel 6 Absatz 3 zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann diesen auf Gesuch hin verschieben. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden und die Departementsleiterin oder der Departementsleiter kann einen Vertrauensarzt beiziehen. Krankheit und Unfall müssen der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unverzüglich gemeldet werden. Unverzüglich bedeutet innerhalb von drei direkt auf den Termin der Ablegung des Kompetenznachweises bzw. Abgabe der schriftlichen Arbeit nachfolgenden Arbeitstagen. Über das Gesuch entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter.

Unredlichkeit

Art. 33 ¹ Kompetenznachweise sind, sofern nicht anders in den Modulbeschreibungen formuliert, selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Bei schriftlichen Arbeiten sind sämtliche Quellen und Zitate kenntlich zu machen.

² Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1.

³ Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Departementsleitung. Im Streitfall entscheidet die Departementsleitung mittels Verfügung.

Dokumentation

Art. 34 ¹ Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise verantwortlich.

² Die Akten werden bis mindestens ein Jahr nach der Diplomierung aufbewahrt.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist verantwortlich für die Aufbewahrung aller schriftlichen Prüfungen und Arbeiten, Audio-Aufzeichnungen und Protokolle der mündlichen Prüfungen bis mindestens ein Jahr nach der Diplomierung.

Akteneinsicht

Art. 35 Die Studierenden haben innert 30 Tagen nach Eröffnung auf schriftliche Anfrage an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

12. Studienausschluss

Art. 36 Durch Verfügung der Rektorin oder des Rektors wird auf Antrag der Departementsleiterin oder des Departementsleiters vom Weiterstudium



ausgeschlossen

- a* wer ohne Grund während eines Semesters allen Kompetenznachweisen fernbleibt,
- b* wer die Bedingungen für das Weiterstudium nicht mehr erfüllen kann,
- c* wer die Bedingungen zur Verleihung des Master-Diploms gemäss Artikel 27 nicht mehr erfüllen kann.

13. Gebühren

Art. 37 Die Gebühren für das Studium zum Master of Science in Physiotherapie richten sich nach Artikel 70 ff. der Fachhochschulverordnung.

14. Rechtspflege

Art. 38 ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

² Gegen Verfügungen der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiter kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter erhoben werden.

³ Gegen Einspracheentscheide nach Absatz 2 kann innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Bei Beschwerden gegen die Ergebnisse der Kompetenznachweise ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

15. Schlussbestimmung

Art. 39 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Bern, 23. Juni 2010

Berner Fachhochschule
Schulrat

sig.

Suzanne Jaquemet, Vizepräsidentin

Bern, 30. Juni 2010

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

sig.

Bernhard Pulver, Regierungsrat